

RS Vwgh 1990/9/27 89/16/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1990

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/06 Verkehrsteuern

Norm

BAO §303 Abs4;

GrEStG 1955 §4 Abs1 Z2 lita;

GrEStG 1955 §4 Abs2;

Beachte

Besprechung in: ÖStZ 1992, 52;

Rechtssatz

Die Beseitigung eines Bescheides, mit dem Grunderwerbsteuer in Verneinung des Vorliegens eines Befreiungstatbestandes (hier aus dem Grund, daß ein Grundstück von über 1.000 m² zur Befriedigung des durchschnittlichen Siedlungsbedürfnisses nicht notwendig sei) festgesetzt worden ist, aus dem Rechtsbestand schließt eine Nachversteuerung des Erwerbsvorganges aus anderen Gründen (hier: Wohnnutzfläche des errichteten Hauses größer als 130 m²) nach § 4 Abs 2 GrEStG 1955 nicht aus. Diese Nachversteuerung stellt keine Wiederaufnahme des Verfahrens dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160026.X03

Im RIS seit

28.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at